

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eberswalde (Erschließungsbeitragssatzung) für den ABPU am 07.02.2017
für den Hauptausschuss am 16.02.2017
für die Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2017**

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eberswalde (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grundlage der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs sowie der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eberswalde (Erschließungsbeitragssatzung) vom 27.05.2016 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 15.06.2016, Jahrgang 24, Nr. 6, S. 2 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Dabei sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel